



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Az.: 54.1-1.2- (5.4)-1

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser durch die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt BIZZPARK Oberbruch), Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH (jetzt **BIZZPARK Oberbruch**) hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es zur eigenen Trink- und Betriebswasserversorgung und zur Versorgung der Industrie- und Gewerbebetriebe am Standort BIZZPARK Oberbruch (ehem. Industriepark Oberbruch) zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in Höhe von 6,5 Mio. m³/a eine wasserrechtliche Gestattung in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus dem 1. (oberen) Grundwasserleiter über bis zu 20 Flachbrunnen sowie aus dem 2. (unteren) Grundwasserleiter über 4 Tiefbrunnen.

Beantragt wird nunmehr die Förderung von Grundwasser in einer Menge von maximal 5,771 Mio. m³/a. Davon entfallen 1.000 m³/h, 22.000 m³/d und 4,992 Mio. m³/a aus den bestehenden Flachbrunnen und 400 m³/h, 7.800 m³/d und 779.000 m³/a aus den bestehenden Tiefbrunnen.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) **einen Monat lang** bei dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Heinsberg, der Stadt Hückelhoven, der Gemeinde Selfkant, der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Wassenberg, in denen sich das Vorhaben voraus-sichtlich auswirken kann, und zwar in der **Zeit vom 23.03.2020 bis zum 22.04.2020** einschließlich bei der Gemeinde Selfkant Hauptamt – Zimmer 27 –

in der Zeit von

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
montagnachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter www.selfkant.de veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Kommunen ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis einschließlich **06.05.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus, 1352538 Selfkant oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit

bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **06.05.2020** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 06.03.2020

Im Auftrag
gez. Goergen

**Hinweisbekanntmachung auf die
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und
den kreisangehörigen Kommunen über die
Durchführung des geförderten Breitbandausbaus
im Kreis Heinsberg**

Die Bezirksregierung Köln hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg vom 09.08.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 13.01.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 3 vom 20.01.2020) öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Heinsberg, 23.01.2020
Der Landrat
gez. Pusch

**Bekanntmachung
gemäß § 9 Abs. 3 der
Jagdgenossenschaftssatzung
für den Jagdbezirk Millen vom 9. Juni 1980**

Am Mittwoch, dem 15. April 2020 findet um 19.30 Uhr in der Jagdhütte "An Alfens" in 52538 Millen-Bruch eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Millen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorsteher Walter Schmeetz
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, Beisitzer, Schriftführer, Kassenführer und Rechnungsprüfer sowie deren jeweilige Stellvertreter)
6. Beschluss des Haushaltsplanes für die Jahre 2020 - 2024
7. Beschluss über die Jagdpachtzahlungen ab 2020
8. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz
9. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
10. Antrag der bisherigen Jagdpächter den am 31.03.2022 auslaufenden Pachtvertrag bis zum 31.03.2031 zu verlängern
11. Verschiedenes

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Millen können sich in der Genossenschaftsversammlung nach § 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der o. a. Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Für die Berichtigung bzw. Ergänzung des Jagdkatasters werden die Eigentümer von bejagbaren Grundstücken in den Gemarkungen Millen, Flur 1 - 7, sowie Höngen, Flur 13 (teilweise), denen bislang noch keine Jagdpachtvergütung überwiesen werden konnte, gebeten, der Jagdgenossenschaft, z. H. des Kassenführers Kurt Meisters, Tel.: 015118743390, spätestens bis zum 15. April 2020 die persönlichen Daten sowie die Bankverbindung mitzuteilen sowie die Eigentumsstellung an den Grundstücken durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Sollten sich Eigentumsverhältnisse, Anschriften oder Kontoverbindungen geändert haben oder ändern, ist dies dem Kassenführer unverzüglich mitzuteilen.

Selfkant, den 28.02.2020

- gez. -
Walter Schmeetz
Jagdvorsteher

**Steuerfreistellung der Einkommen in den
Niederlanden beantragen**

In der Gemeinde Selfkant erhalten viele Personen die niederländische Rente AOW – Algemene Ouderdoms Wet -, die vom Rententräger SVB –Sociale Verzekeringsbank- monatlich ausgezahlt wird. Die SVB hat alle AOW-Rentenempfänger mit besonderem Schreiben im Monat Oktober 2019 mitgeteilt, dass ab dem Monat Januar 2019 von dem Rentenbruttobetrag die laut Gesetz zu zahlende Einkommensteuer/Inkomensbelasting in Abzug gebracht wird, so dass sich der Auszahlungsbetrag um diese Summe verringert. Die Rentenempfänger haben im Februar 2020 die Jahresaufstellung/Jaaropgave des Jahres 2019 erhalten. In dieser Mitteilung sind die Bruttojahressumme der Rente/Volksverzekering und die Jahressumme der einbehaltenen Steuer/Loonheffingskorting aufgeführt, soweit eine Freistellung der Einkommensteuer/Inkomensbelasting nicht bereits im Jahr 2018 beantragt wurde.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 15. Okt. 2015 besagt, dass für deutsche Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und in Deutschland steuerpflichtig sind, in den Niederlanden für Einkommen aus staatlichen Renten, Betriebs- und Leibrenten, sowie Einkommen aus Arbeit, bis zu einem Bruttobetrag von

15.000,00 € jährlich, von der Zahlung der Steuer auf Antrag befreit werden können.

Für die Befreiung ist der amtliche Antrag „Aanvraag Vrijstelling van loonheffing“ und der Vordruck „Verklaring belastingsplicht woonland“ bei dem niederländischen Finanzamt/ Belastingskantoor einzureichen. Beide Vordrucke und die Ausfüllhinweise/Toelichtingen können am PC mit der Eingabe www.belastingdienst.nl/international heruntergeladen werden. Die Vordrucke können ebenfalls unter der Tel.Nr: +31555385385 oder schriftlich unter folgender Anschrift angefordert werden.

BelastingdienstNL
Kantoor buitenland
Postbus 2865
NL 6401 DJ Heerlen

Auf dem Vordruck „Verklaring belastingsplicht woonland - Seite 2 –“, ist die Steuerpflicht in Deutschland vom zuständigen Finanzamt –für Selfkantbewohner Finanzamt Geilenkirchen- zu bestätigen. Den Vordruck bitte per Post an das Finanzamt schicken. Nach ca. 3 bis 10 Tagen wird der Vordruck mit Bestätigung vom Finanzamt zurück geschickt. Alle Vordrucke sind an die Behörde – siehe angegebene Empfängeranschrift – zu schicken.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Erstattung der Einkommensteuer, die für das Jahr 2019 einbehalten wurde, zu beantragen. Hierzu ist beim Belastingskantoor Heerlen unter der Telefon-Nr. +31555385385 der Vordruck „Einkommensteuer/Verklaring Inkomensbelasting 2019 – C-Formular-“, unter Nennung der BSN-Nr. an zu fordern.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Leonhard Hennes,
wohnhaft in Saefelen, Breberener Straße 1;
er wird am 22.03. 83 Jahre alt.

Herrn Gerard Mertens,
wohnhaft in Höngen, Gen Hoefke 5;
er wird am 26.03. 87 Jahre alt.

Frau Anna Boeken,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 26.03. 89 Jahre alt.

Frau Maria Meurers,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 15;
sie wird am 27.03. 80 Jahre alt.

Herrn Lambert Hendricks,
wohnhaft in Saefelen, Lindenstraße 18;
er wird am 30.03. 81 Jahre alt.

Herrn Peter Küsters,
wohnhaft in Höngen, Weiherstraße 16;
er wird am 31.03. 81 Jahre alt.

Frau Martha Nießen,
wohnhaft in Höngen, Diecker Weg 10;
sie wird am 31.03. 85 Jahre alt.

Herrn Jan Ubachs,
wohnhaft in Stein, Lind 25;
er wird am 31.03. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Küsters,
wohnhaft in Stein, Burgstraße 8;
er wird am 04.04. 82 Jahre alt.

Herrn Anton Colle,
wohnhaft in Stein, Lind 19;
er wird am 11.04. 87 Jahre alt.

Frau Margaretha Ruers,
wohnhaft in Tüddern Neustraße 17;
sie wird am 11.04. 92 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.
Donnerstags gibt es eine freie
Rentensprechstunde ohne vorherige
Terminabsprache.

Öffnungszeiten **des Sozialamtes**

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.